



StMUV - Postfach 81 01 40 - 81901 München

Präsidentin
des Bayerischen Landtags
Frau Ilse Aigner, MdL
Maximilianeum
81627 München

Ihre Nachricht

Unser Zeichen
52f-U4510-2026/44-10

Telefon +49 89 9214-00

München
22.09.2026

Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Andreas Hanna Krah (BÜNDNIS
90/DIE GRÜNEN) vom 31.07.2026
betreffend „Übungs- und Ausbildungsfahrten des Wasserrettungsdienstes
und des Katastrophenschutzes auf bayerischen Gewässern — Anwendung
des § 57 Abs. 1 BaySchiffV“

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich im Einvernehmen mit dem Staatsmi-
nisterium des Innern, für Sport und Integration (StMI):

1. Auslegung des § 57 Abs. 1 BaySchiffV

Die Beantwortung der Fragen 1.1 bis 1.3 erfolgt in Abstimmung mit dem
Staatsministerium für Wohnen, Bauen und Verkehr (StMB).

*1.1 Wie legt die Staatsregierung das Tatbestandsmerkmal der „Erfüllung ihrer
Aufgaben“ in § 57 Abs. 1 BaySchiffV aus, insbesondere im Hinblick darauf,*

ob Aus-, Fort- und Weiterbildungsfahrten von Fahrzeugen des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes erfasst sind?

Das Tatbestandsmerkmal „zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich“ in § 57 Abs. 1 Bayerische Schifffahrtsverordnung (BaySchiffV) wird so ausgelegt, dass das Befahren des Gewässers zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für die öffentliche Sicherheit erforderlich sein muss.

Das Befahren von Gewässern mit Motorbooten greift in verschiedene, teilweise verfassungsrechtlich garantierte Schutzgüter ein (Belange des Natur- und Gewässerschutzes, das Eigentum, die öffentliche Ruhe, die Fischerei oder die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs). Anders als etwa das Befahren von bayerischen Gewässern mit sogenannten kleinen Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft (Kanus, Ruderboote) im Rahmen des Gemeindegebrauchs ist das Befahren mit Motorbooten daher grundsätzlich nach Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) genehmigungspflichtig.

Feuerwehren und die Organisationen des Katastrophenschutzes und des Rettungsdienstes sind nach der Schifffahrtsbekanntmachung bei Einsätzen in Not- und Katastrophenfällen aufgrund ihres gesetzlichen Auftrags zum Befahren der Gewässer auch ohne einschlägige Genehmigung befugt. In diesen Fällen besteht eine unmittelbare Gefährdung der grundgesetzlich verbürgten Rechtsgüter körperliche Unversehrtheit, Leib und Leben. In einem unmittelbaren Not- oder Katastrophenfall ist es den Rettungskräften nicht möglich, vor einer Einsatzfahrt eine Genehmigung einzuholen. Insoweit ist mithin dem Schutz der Rechtsgüter körperliche Unversehrtheit, Leib und Leben gegenüber den in Art. 28 Abs. 4 BayWG genannten Schutzgütern der Vorrang einzuräumen.

Anders verhält es sich jedoch bei der Durchführung von Übungen. Hier sind die Rechtsgüter körperliche Unversehrtheit, Leib und Leben nicht in gleichem Maße gefährdet wie bei Notfällen. Zudem besteht kein vergleichbarer zeitlicher Druck zur Erlangung einer Genehmigung zum Befahren eines Gewässers. Um einen hinreichenden Schutz für die durch Art. 28 Abs. 4 BayWG geschützten Rechtsgüter zu gewährleisten, stehen Übungsfahrten unter Genehmigungsvorbehalt.

1.2 Auf welche Rechtsgrundlagen, Vollzugshinweise oder Weisungen - insbesondere in der Schifffahrtsbekanntmachung - stützt sich die Vollzugspraxis der Kreisverwaltungsbehörden in dieser Frage?

Die Vollzugspraxis der Kreisverwaltungsbehörden stützt sich auf Art. 28 BayWG, § 57 BaySchiffV, Ziffer 4 der Schifffahrtsbekanntmachung, Ziffer 2.4 der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug des Wasserrechts (VWWas) sowie ein UMS vom 18.06.2019 zur Entbürokratisierung der Genehmigungserteilung bei Übungsfahrten.

1.3 Wie bewertet die Staatsregierung den Umstand, dass § 57 Abs. 1 BaySchiffV - anders als § 35 Abs. 1 StVO, der ein Handeln „dringend geboten“ voraussetzt - lediglich das Merkmal der Erforderlichkeit enthält?

Aus dem Umstand, dass § 57 Abs. 1 BaySchiffV - anders als § 35 Abs. 1 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO), der ein Handeln „dringend geboten“ voraussetzt - lediglich das Merkmal der Erforderlichkeit enthält, lässt sich nicht ableiten, dass Übungsfahrten genehmigungsfrei sind.

2. Verhältnis zum Bayerischen Rettungsdienstgesetz

2.1 Wie verhält sich die Auslegung des Aufgabenbegriffs in § 57 Abs. 1 BaySchiffV zu Art. 47 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 BayRDG, der die Ausbildung, Fortbildung und Weiterbildung des im Rettungsdienst eingesetzten Personals ausdrücklich den rettungsdienstlichen Aufgaben zuordnet?

Die Staatsregierung sieht keinen Widerspruch zwischen einem weiten Verständnis rettungsdienstlicher Aufgaben und der Vorgabe, dass Übungsfahrten mit Motorbooten auf Gewässern grundsätzlich einer Genehmigung bedürfen. Auch soweit Aus-, Fort- und Weiterbildung des im Rettungsdienst eingesetzten Personals der Aufgabenerfüllung dienen, folgt daraus nicht, dass Übungsfahrten allgemein von den einschlägigen wasserrechtlichen Anforderungen freigestellt wären. Auf die Nrn. 4.1 und 4.2 der Schifffahrtsbekanntmachung (SchBek) wird verwiesen.

2.2 Wie bewertet die Staatsregierung das Verhältnis zu Art. 43 Abs. 8 Satz 1 BayRDG, der in der Wasserrettung den Einsatz von Kräften ohne die notwendigen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten untersagt, sowie zu Art. 44 Abs. 1 BayRDG, der die Durchführenden zur regelmäßigen angemessenen Fortbildung verpflichtet?

Die Anforderungen an die fachliche Qualifikation der in der Wasserrettung eingesetzten Kräfte unterstreichen die Notwendigkeit einer sachgerechten Aus- und Fortbildung. Im Hinblick auf die bestehende Genehmigungspflicht gilt, dass nach Nr. 4.2 Satz 3 SchBek die Übung insgesamt genehmigt werden kann, was Einzelgenehmigungen für jedes Fahrzeug entbehrlich macht. Darüber hinaus besteht auch die Möglichkeit mehrjähriger Genehmigungen. Wie die ermessenslenkende Vorgabe in Nr. 4.2 Satz 2 SchBek zeigt, ist sich die Staatsregierung der besonderen Bedeutung von Übungen als fester Bestandteil einer angemessenen Aus- und Fortbildung sehr wohl bewusst.

2.3 Teilt die Staatsregierung die Auffassung, dass eine gewässertypspezifische Ausbildung Voraussetzung der rechtmäßigen Aufgabenwahrnehmung im Wasserrettungsdienst ist (falls nein, bitte Gründe angeben)?

Die Staatsregierung misst einer an den tatsächlichen Einsatzbedingungen orientierten Ausbildung im Wasserrettungsdienst große Bedeutung bei. Übungen sind Bestandteil einer praxisorientierten Aus- und Fortbildung und tragen wesentlich zum Kompetenzerhalt ausgebildeter Kräfte bei.

3. Vollzugspraxis

Die Beantwortung der Fragen 3.1 bis 3.3 erfolgt in Abstimmung mit dem Staatsministerium für Wohnen, Bauen und Verkehr (StMB).

3.1 Wie viele Genehmigungen für Übungs- und Ausbildungsfahrten von Organisationen des Wasserrettungsdienstes, der Feuerwehren, des THW und des Katastrophenschutzes wurden in den Jahren 2021 bis 2025 nach der BaySchiffV erteilt (bitte nach Jahren und Regierungsbezirken aufschlüsseln)?

Mittelfranken

2021	2022	2023	2024	2025
5	5	10	6	8

Niederbayern

2021	2022	2023	2024	2025
5	3	6	6	4

Oberbayern

2021	2022	2023	2024	2025
66	65	76	55	93

Oberfranken

2021	2022	2023	2024	2025
3	1	15	14	10

Oberpfalz

2021	2022	2023	2024	2025
8	10	6	8	4

Schwaben

2021	2022	2023	2024	2025
21	28	38	32	37

Unterfranken

2021	2022	2023	2024	2025
1	1	1	1	2

3.2 Wie viele entsprechende Anträge wurden im selben Zeitraum abgelehnt oder nicht fristgerecht beschieden (bitte Gründe hierfür angeben)?

Mittelfranken

2021	2022	2023	2024	2025
0	0	0	0	0

Niederbayern

2021	2022	2023	2024	2025
0	0	0	0	0

Oberbayern

2021	2022	2023	2024	2025
0	1	0	0	4

Gründe für die Versagung: zu hohe Belastung für das beantragte Gewässer, naturschutzfachliche Gründe, fehlendes Einverständnis des Gewässereigentümers, Winterruhezeit

Oberfranken

2021	2022	2023	2024	2025
0	0	0	0	0

Oberpfalz

2021	2022	2023	2024	2025
0	0	0	0	0

Schwaben

2021	2022	2023	2024	2025
0	0	1	0	0

Gründe für die Versagung: Schutz und Entwicklung der Fischfauna

Unterfranken

2021	2022	2023	2024	2025
0	0	0	0	0

3.3 Welche durchschnittliche Bearbeitungsdauer und welche Gebühren sind mit solchen Verfahren verbunden (bitte auch angeben, ob Gebührenbefreiungen für gemeinnützige Hilfsorganisationen bestehen)?

Die Meldungen der Kreisverwaltungsbehörden zur durchschnittlichen Bearbeitungsdauer sind sehr heterogen und reichen von 1 bis zu 150 Tagen. Gründe sind insbesondere der unterschiedliche Antragsumfang, die unterschiedliche Anzahl von betroffenen Rechtsgütern und die unterschiedliche Sensibilität des jeweiligen Gewässerabschnitts.

Nach Ziffer 5.II.10/1.2.1 Kostenverzeichnis (KVz) ist die Erteilung einer Schifffahrtsgenehmigung bei Körperschaften und Vereinigungen, die Rettungsdienst durchführen und als gemeinnützig oder mildtätig im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung anerkannt sind, kostenfrei. Sofern die Voraussetzungen der Kostenfreiheit in Einzelfällen nicht vorlagen, meldeten Kreisverwaltungsbehörden Kosten zwischen 6,00 und 50,00 Euro.

4. Rahmen- und Dauergenehmigungen

Die Beantwortung der Fragen 4.1 bis 4.3 erfolgt in Abstimmung mit dem Staatsministerium für Wohnen, Bauen und Verkehr (StMB).

4.1 Hält die Staatsregierung es für zulässig, Organisationen des Wasserrettungsdienstes befristete Rahmen- oder Dauergenehmigungen für wiederkehrende Ausbildungsmaßnahmen mit definierten Auflagen - etwa zu Gewässern, Zeitfenstern, Anzahl der Übungen und vorheriger Anzeige - zu erteilen?

Rahmen- und Dauergenehmigungen sind ein wichtiges Instrument, um den bürokratischen Aufwand für alle Beteiligten zu minimieren. Ziffer 4.2 der SchBek sieht daher ausdrücklich vor, dass bei der Durchführung von Übungen anstelle von Einzelgenehmigungen für jedes Fahrzeug die Übung insgesamt genehmigt werden kann (Rahmengenehmigung). Zudem wurde mit UMS vom 18.06.2026 die Möglichkeit eröffnet, dass sich eine Genehmigung auch auf alle Übungsfahrten für einen Zeitraum von mehreren Jahren erstrecken kann (Dauergenehmigung).

4.2 In welchen Landkreisen und kreisfreien Städten wird von einer solchen Möglichkeit bereits Gebrauch gemacht?

Von der Möglichkeit der Rahmengenehmigung wird in folgenden Landkreisen Gebrauch gemacht:

Mittelfranken

Landkreis Nürnberger Land, Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen, Stadt Erlangen. Geplant in Stadt Fürth, Stadt Nürnberg

Niederbayern

Landkreis Dingolfing-Landau, Landkreis Freyung-Grafenau, Landkreis Kelheim, Landkreis Landshut, Landkreis Passau, Landkreis Regen, Landkreis Rottal-Inn

Oberbayern

Landkreis Altötting, Landkreis Berchtesgadener Land, Landkreis Dachau, Landkreis Ebersberg, Landkreis Eichstätt, Landkreis Erding, Landkreis Freising, Landkreis Fürstenfeldbruck, Landkreis Garmisch-Partenkirchen, Landkreis Landsberg am Lech, Landkreis Miesbach, Landkreis Mühldorf am Inn, Landkreis München, Landkreis Neuburg-Schrobenhausen, Landkreis Pfaffenhofen an der Ilm, Landkreis Rosenheim, Landkreis Starnberg, Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen, Landkreis Traunstein, Landkreis Weilheim-Schongau, Stadt Ingolstadt

Oberfranken

Landkreis Coburg, Landkreis Forchheim, Landkreis Lichtenfels, Landkreis Bamberg, Landkreis Kulmbach, Landkreis Bayreuth, Wunsiedel i. Fichtelgebirge, Hof, Kronach, Stadt Hof, Stadt Bamberg, Stadt Bayreuth, Stadt Coburg

Oberpfalz

Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab, Landkreis Schwandorf

Schwaben

Landkreis Aichach-Friedberg, Landkreis Augsburg, Landkreis Dillingen a.d. Donau, Landkreis Donau-Ries, Landkreis Günzburg, Landkreis Lindau (Bodensee), Landkreis Neu-Ulm, Landkreis Oberallgäu, Landkreis Ostallgäu, Landkreis Unterallgäu

Unterfranken

Landkreis Haßberge

Von der Möglichkeit der Dauergenehmigung wird in folgenden Landkreisen Gebrauch gemacht:

Mittelfranken

Landkreis Nürnberger Land, Stadt Erlangen

Zukünftig geplant: Stadt Fürth, Stadt Nürnberg

Niederbayern

Landkreis Dingolfing-Landau, Landkreis Freyung-Grafenau, Landkreis Kelheim, Landkreis Landshut, Landkreis Passau, Landkreis Regen, Landkreis Rottal-Inn, Landkreis Straubing-Bogen, Stadt Landshut

Oberbayern

Landkreis Altötting, Landkreis Berchtesgadener Land, Landkreis Dachau, Landkreis Ebersberg, Landkreis Eichstätt, Landkreis Erding, Landkreis Freising, Landkreis Fürstenfeldbruck, Landkreis Garmisch-Partenkirchen, Landkreis Landsberg am Lech, Landkreis Miesbach, Landkreis Mühldorf am Inn, Landkreis München, Landkreis Neuburg-Schrobenhausen, Landkreis Pfaffenhofen an der Ilm, Landkreis Rosenheim, Landkreis Starnberg, Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen, Landkreis Traunstein, Landkreis Weilheim-Schongau, Stadt Ingolstadt, Landeshauptstadt München

Oberfranken

Landkreis Lichtenfels, Landkreis Bamberg, Landkreis Kulmbach, Landkreis Bayreuth, Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge, Landkreis Hof, Landkreis Kronach, Stadt Hof

Oberpfalz

Landkreis Cham, Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab, Landkreis Regensburg, Landkreis Schwandorf

Schwaben

Landkreis Augsburg, Landkreis Dillingen a.d. Donau, Landkreis Donau-Ries, Landkreis Günzburg, Landkreis Lindau, Landkreis Neu-Ulm, Landkreis Oberallgäu, Landkreis Ostallgäu, Landkreis Unterallgäu, Stadt Augsburg. Geplant in Aichach-Friedberg

Unterfranken:

Landkreis Haßberge

Teilweise haben die Kreisverwaltungsbehörden darauf hingewiesen, dass sie lediglich in Ermangelung entsprechender Anträge noch keinen Gebrauch von der Dauer- oder Rahmengenehmigung gemacht haben.

4.3 Beabsichtigt die Staatsregierung eine Klarstellung zur Behandlung von Ausbildungsfahrten in der Schifffahrtsbekanntmachung oder in sonstigen Vollzugshinweisen?

Aufgrund der erfolgten Klarstellung mit UMS vom 18.06.2019 ist eine weitere Klarstellung gegenwärtig nicht geboten.

5. Übungen in Schutzgebieten

5.1 Bestehen Handreichungen oder Abstimmungsverfahren für das Zusammenwirken der unteren Naturschutzbehörden und der Schifffahrtsbehörden bei Ausbildungsmaßnahmen von Rettungsorganisationen auf Gewässern in Landschaftsschutz-, FFH- oder Naturschutzgebieten?

Eine Abfrage der Regierungen bei den unteren Naturschutzbehörden (uNBs) hat ergeben, dass es für das Zusammenwirken von uNBs und Schifffahrtsbehörden bei Ausbildungsmaßnahmen von Rettungsorganisationen auf Gewässern in Landschaftsschutz-, Naturschutz- oder FFH-Gebieten keine Handreichungen gibt.

Die uNBs bzw. die höheren Naturschutzbehörden werden im Rahmen der wasserrechtlichen Verfahren durch die zuständige Wasserbehörde beteiligt. Je nach Fallgestaltung erfolgt hierbei eine enge Abstimmung oder auch formlose Beteiligung. Ggf. erforderliche naturschutzfachliche Auflagen werden in die wasserrechtlichen Bescheide aufgenommen.

5.2 Wie stellt die Staatsregierung sicher, dass Einsatzkräfte auch auf solchen Gewässern üben können, auf denen sie im Ernstfall tätig werden müssen?

Dies ist durch die Erteilung einer schifffahrtsrechtlichen Genehmigung im Einzelfall sichergestellt. Wie unter Nr. 5.1 ausgeführt, erfolgt eine Berücksichtigung der naturschutzrechtlichen Belange in den wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren.

5.3 Sieht die Staatsregierung Anlass für eine gemeinsame Bekanntmachung der zuständigen Ressorts, um Verfahrensdauer und Rechtsunsicherheit für die ehrenamtlich getragenen Einheiten zu verringern?

Im Hinblick auf die etablierten Abstimmungsprozesse zwischen Wasser- und Naturschutzbehörden im wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren, die überschaubaren Fallzahlen und die jahreszeitlich und vom Artenbestand im Einzelfall abhängigen Auflagen wird kein Anlass für eine gemeinsame Bekanntmachung gesehen. Die Praxis zeigt, dass in aller Regel durch konstruktives Zusammenwirken geeignete Lösungen gefunden werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Thorsten Glauber, MdL
Staatsminister